Geheimhaltungsvereinbarung

**Zwischen der**

**Hochschule Mittweida mit Sitz
Technikumplatz 17, 09648 Mittweida**

**- nachfolgend HOCHSCHULE MITTWEIDA genannt –**

**sowie**

**….\*)**

**- nachfolgend VERTRAGSPARTNER genannt -**

**Gegenstand der Zusammenarbeit („ZWECK“):**

Die technische Realisierung der Website inklusive Microsite und des Intranets auf Basis der entwickelten Konzepte durch den VERTRAGSPARTNER für den Relaunch der Website der HOCHSCHULE MITTWEIDA.

Diese Geheimhaltungsvereinbarung umfasst auch bereits die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, die bis zum Vertragsschluss dem VERTRAGSPARTNER bekannt werden.

Im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECKwird die HOCHSCHULE MITTWEIDA dem Vertragspartner Informationen zur Verfügung stellen, die vertraulich sind.

Aus diesem Grunde vereinbaren die Parteien Folgendes:

**1. Definitionen.**   „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie möglicherweise Muster, die von der HOCHSCHULE MITTWEIDA im Zusammenhang mit dem oben genannten ZWECK dem VERTRAGSPARTNER zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden. VERTRAULICHE INFORMATIONEN umfassen sämtliche hiervon erstellte Kopien und Zusammenfassungen. VERTRAULICHE INFORMATIONEN gelten nicht schon als öffentlich zugänglich, wenn lediglich Teile davon öffentlich zugänglich sind oder werden.

„VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN“ sind Gesellschaften, an denen der VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte hält („Tochtergesellschaften“) und solche Gesellschaften, die auf den VERTRAGSPARTNER direkt oder indirekt die vorstehend angeführten Einflussmöglichkeiten haben („Muttergesellschaften“), sowie deren Tochtergesellschaften. VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN gelten nicht als Dritte, sofern sie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen gleichartigen Geheimhaltungspflichten unterliegen.

**2. Geheimhaltung.** Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle VERTRAULICHE INFORMATIONEN

1. ausschließlich für den in der Präambel genannten ZWECK zu verwenden;
2. Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nur denjenigen seiner Mitarbeiter oder Mitarbeitern seiner VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN oder für den VERTRAGSPARTNER und/oder seine VERBUNDENEN GESELLSCHAFTEN tätigen Beratern zugänglich zu machen, die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind. Bevor der VERTRAGSPARTNER VERTRAULICHE INFORMATIONEN einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder einem Berater überlässt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass eine schriftliche Vereinbarung mit dieser VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder diesem Berater besteht, die diese dazu verpflichtet, VERTRAULICHE INFORMATIONEN in einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Weise zu behandeln. Der VERTRAGSPARTNER ist der HOCHSCHULE MITTWEIDA gegenüber für unberechtigte Weitergabe, Verwendung und/oder Offenlegung von VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch eine VERBUNDENE GESELLSCHAFT, durch Mitarbeiter einer VERBUNDENEN GESELLSCHAFT oder durch einen Berater verantwortlich;
3. geheimzuhalten und dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt.

**3. Ausnahmen.**Die in Ziffer 2 dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen gelten nicht für VERTRAULICHE INFORMATIONEN, die

1. der VERTRAGSPARTNER bereits vor deren Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung rechtmäßig bekannt waren;
2. öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass dies der VERTRAGSPARTNER, dessen VERBUNDENE GESELLSCHAFTEN und/oder deren Berater zu vertreten haben;
3. dem VERTRAGSPARTNER von einem Dritten rechtmäßig und ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, vorausgesetzt der Dritte verletzt - nach Kenntnis des VERTRAGSPARTNERS - bei Übergabe der Informationen keine eigene Geheimhaltungsverpflichtung;
4. vom Vertragspartner unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß den in den Ziffern 3 lit. a) - c) oder e) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind; oder
5. aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die HOCHSCHULE MITTWEIDA über die Offenbarung vorher schriftlich informiert wurde.

Beruft sich der VERTRAGSPARTNER auf eine Ausnahme, hat er das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

**4. Ausschluss von Rechten**.   Lizenzen oder sonstige Rechte, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, sowie Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diese Vereinbarung weder eingeräumt, noch ergibt sich hieraus eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

**5. Laufzeit**.    Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und ist für eine Laufzeit von 6 Jahren, mindestens jedoch für eine Dauer von 5 Jahren nach Vertragsende gültig.

**6.** **Rückgabe**.    Die HOCHSCHULE MITTWEIDA kann vom VERTRAGSPARTNER jederzeit, jedoch spätestens innerhalb von drei (3) Monaten nach dem Vertragsende schriftlich verlangen, dass VERTRAULICHE INFORMATIONEN in verkörperter und/oder elektronischer Form sowie sämtliche Kopien davon und eventuell übergebene Muster unverzüglich und vollständig zurückgegeben oder vernichtet werden. Der VERTRAGSPARTNER wird die Rückgabe oder Vernichtung binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Aufforderung bewirken und die Vernichtung schriftlich bestätigen.

1. **Anwendbares Recht**.   Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
2. **Schriftform**.   Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

|  |
| --- |
| Ort/Datum |
|  |

|  |
| --- |
| Firmenname/Unternehmensbezeichnung Vertragspartnersowie Vor- und Zuname der/des Erklärenden |
|  |